

Arbeitsschutzorganisation | A 3 Erste Hilfe



Schule/
Arbeitsbereich:

Name des Beurteilers/
der Beurteilerin:

Name des Schulleiters/
der Schulleiterin:

Zuständiger
Sachkostenträger:

Unterschrift des Schulleiters/
der Schulleiterin:

Beurteilungsdatum:

Kenntnisnahme der zuständigen
Personalvertretung (Datum/Unterschrift):

WEITER



Über die Verwendung der Handlungshilfen zur arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung



Die **vorliegende Online-Handlungshilfe** stellt eine **Möglichkeit zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen** (Gefährdungsbeurteilung) in Schulen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz dar. Bei Abarbeitung der aufgeführten Gefährdungen, Belastungen bzw. Schaffung der erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen kann davon ausgegangen werden, dass den Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes entsprochen wird. Selbstverständlich kann die Beurteilung der Arbeitsbedingungen auch auf andere Weise erfolgen.

Die vom Gesetzgeber geforderte **Risikobewertung** möglicher Gefährdungen, Belastungen und organisatorischer Voraussetzungen erfolgt **in drei Stufen (Risikogruppe R 1 bis R 3)**, wobei die vorgeschlagene Bewertung auf Erfahrungswerten aus dem Bereich Schule basiert. Risikogruppe R 3 (rot) stellt dabei ein hohes Risiko, eine starke Gefährdung oder hohe Dringlichkeit dar. Risikogruppe R 2 (orange) beschreibt ein mittleres Risiko, eine mittlere Gefährdung oder mittlere Dringlichkeit. Bei der Risikogruppe R 1 (gelb) werden das Risiko, die Gefährdung bzw. die Dringlichkeit als gering eingestuft.

Sofern der Nutzer eine andere Risikobewertung vornehmen möchte, kann er dies durch **Änderung der Risikogruppe** (z. B. von R 1 zu R 2) in der Spalte "Risiko" tun. Die Farbgebung wechselt in diesem Falle automatisch. Kommt der Nutzer zum Ergebnis, dass für einzelne Punkte keine Gefährdung vorliegt oder sämtliche erforderliche Maßnahmen durchgeführt wurden, wird dies in der **Spalte "Maßnahmen ausreichend"** durch Anklappen des Kästchens "ja" entsprechend markiert. Die Farbe

der jeweiligen Gefährdung oder Belastung wechselt daraufhin automatisch in "grün". Es ist darauf zu achten, dass in dieser Spalte nur eine Eingabe (entweder "ja" oder "nein") erfolgt. Gleiches gilt für die Spalten "Beratungsbedarf" und "Wirksamkeit". Die Spalten "Maßnahmen" und "Realisierung" sind für eigene Angaben der Beurteilerin/des Beurteilers vorgesehen.

Für jede im **Arbeitsblatt "Gefährdungsbeurteilung"** aufgeführte Gefährdung oder Belastung befindet sich in der Spalte "Infos" ein Info-Button, mit dem sich eine passende Informationsseite aufrufen lässt. Die **Detailinformationen** enthalten Beispiele, Erläuterungen und weitere Informationen, wie praktische **Arbeitshilfen, Quellenangaben und Links**. Durch Anklicken des Buttons "Zurück" gelangt man wieder zu den Gefährdungen. Am Ende des Arbeitsblattes "Gefährdungsbeurteilung" besteht für den Nutzer die Möglichkeit, weitere Gefährdungen aufzuführen.

Wichtig: Zur **Sicherung der bearbeiteten Handlungshilfe** muss die Datei im eigenen Laufwerk abgespeichert werden, ansonsten gehen die eingegebenen Daten verloren. Mit der Speicherung der bearbeiteten Handlungshilfe ist die Forderung nach § 6 Arbeitsschutzgesetz zur Dokumentation der durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen erfüllt. Sämtliche Seiten können selbstverständlich auch ausgedruckt werden.

Technischer Hinweis: Mit der Acrobat 8 Vollversion kann diese Datei mit einem Kennwort geschützt werden. Es ist auch möglich, die Datei mit dem Attribut "schreibgeschützt" zu versehen.



A 3.1 Erste Hilfe

Kann ein Notruf jederzeit ohne Verzögerungen nach außen gelangen und können die notwendigen Rettungsdienste herbeigerufen werden?

Beispiel



Erläuterung

Die Schulleitung hat sicherzustellen, dass jederzeit, also auch außerhalb der Öffnungszeiten des Sekretariats, ein Notruf abgesetzt werden kann.

Hierzu ist erforderlich, dass sowohl an zentraler Stelle im Schulgebäude (z. B. im Lehrerzimmer, Lehrerstützpunkten) als auch in Fachräumen (z. B. naturwissenschaftliche Fachräume, Werk- und Maschinenräume), in Werkstätten, Laboratorien und Sporthallen **Notrufeinrichtungen (Telefonanlagen mit Amtsleitung)** installiert sind, mit denen man einen Notruf absetzen kann. Je nach Lage des Sanitätszimmers (Entfernung zu einer zentralen Stelle, von der aus ein Notruf abgesetzt werden kann) empfiehlt es sich, auch im Sanitätszimmer eine Notrufeinrichtung zu installieren.

Die Frage, **wo und wie viele Notrufeinrichtungen in der jeweiligen Schule notwendig sind, ist abhängig von der schnellen Erreichbarkeit und Nutzung der Einrichtungen.** So kann beispielsweise in kleinen Grundschulen eine Notrufeinrichtung an zentraler und jederzeit leicht erreichbarer Stelle ausreichend sein, während in großen und weitverzweigten Gebäudekomplexen mehrere Anlagen erforderlich sein können.

Für die Installation, regelmäßige Prüfung und Instandhaltung der Notrufeinrichtungen ist der zuständige Sachkostenträger verantwortlich.

Die Schulleitung hat mit dem Sachkostenträger verbindlich abzuklären, in welchen Räumlichkeiten der Schule Notrufeinrichtungen erforderlich sind. Weiter ist abzuklären, wie deren Erreichbarkeit und Nutzung jederzeit gewährleistet werden kann.

Um **Missbrauch** von Notrufeinrichtungen **auszuschließen**, wird empfohlen, die Nutzung der Anlage auf das Absetzen von Notrufen zu beschränken. Entsprechende Freischaltungen sind möglich.

Bei Veranstaltungen außerhalb von Gebäuden (z. B. auf dem Sportplatz oder bei Exkursionen) hat die Schulleitung in Kooperation mit dem Sachkostenträger dafür zu sorgen, dass Meldeeinrichtungen zur Verfügung stehen und die Notrufnummern bekannt sind.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[GUV-SI 8065 Erste Hilfe in Schulen \(Abs. 2.1\)](#)

Quellen

§ 10 ArbSchG
§ 28 UVV GUV-V S1
§ 25 UVV GUV-V A1
GUV-SI 8065

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
publikationen.dguv.de

Staatliche Regelwerke
www.gesetze-im-internet.de



ZURÜCK

A 3.2 Erste Hilfe

Sind die Notrufnummern (für Notarzt, Rettungsleitstelle, Giftnotrufzentrale, Taxizentrale etc.) bekannt und in unmittelbarer Nähe des Telefons gut lesbar angebracht?

Beispiel



Erläuterung

Je nach Art und Schwere von Verletzungen ist Hilfe durch medizinisches Fachpersonal erforderlich. Um die schnelle und kompetente Versorgung von Verletzten durch Fachpersonal zu gewährleisten, müssen die Rufnummern der nächstgelegenen Arztpraxen, der Durchgangsärztinnen/-ärzte, Krankenhäuser, Rettungsleitstelle, Giftzentrale und Taxizentrale bekannt und in unmittelbarer Nähe der Notrufeinrichtung ausgelegt sein.

Die Anschriften der Durchgangsärzte oder der bezeichneten Krankenhäuser teilen der zuständige Unfallversicherungsträger oder die Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften auf Anfrage (www.lvbv.de) mit.

Die **Feuerwehr und die Rettungsdienste** sind über die Integrierte Leitstelle **112** erreichbar. Über die Leitstelle kann auch der Notarzt alarmiert werden.

Die **Polizei** ist über **110** erreichbar.

Giftnotrufzentralen gibt es an verschiedenen klinischen Zentren.

Wegen der ständigen Erreichbarkeit sind die **Giftnotrufzentralen in Freiburg (0761-19 240)** giftnfo@kikli.ukl.uni-freiburg.de oder in **Berlin (030-19 240)** zu empfehlen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[Musternotruf](#)

[GUV-SI 8020 Notruf-Nummern-Verzeichnis \(Schulen\)](#)

[GUV-I 8578 Aufkleber Notruf](#)

[GUV-I 8579 Notruf-PVC-Kärtchen](#)

[GUV-SI 8065 Erste Hilfe in Schulen \(Abs. 2.1\)](#)

Quellen

§ 24 UVV GUV-V A1

[kbs](#)-SI 8065

www.giftberatung.de

www.giftnotruf.de

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk

publikationen.dguv.de

Staatliche Regelwerke

www.gesetze-im-internet.de



ZURÜCK

A 3.3 Erste Hilfe

Ist sichergestellt, dass erforderliche ärztliche Hilfe veranlasst wird und Verletzte sachkundig transportiert werden?

Beispiel



Erläuterung

Die **Schulleitung** hat durch organisatorische Regelungen dafür zu sorgen, dass Verletzte sachkundig versorgt und transportiert werden.

Je nach Art und Schwere der Verletzungen hat die Schulleitung im Rahmen der Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass Versicherte einer/m **Durchgangsärztin/-arzt vorgestellt** werden, es sei denn, dass der erstbehandelnde Arzt festgestellt hat, dass dies aufgrund der Verletzung nicht erforderlich ist. Liegen ausschließlich **Verletzungen der Augen, Ohren, Nase oder des Halses** vor, ist die/der Verletzte möglichst der/dem **nächstgelegenen Fachärztin/-arzt** vorzustellen.

Die Vorstellung bei der/beim Durchgangsärztin/-arzt ist dann nicht erforderlich.

Bei schweren Verletzungen kommt in der Regel der Rettungsdienst, ggf. mit Notarzt am Unfallort zum Einsatz, dieser veranlasst u. U. auch die Einweisung in ein von den Unfallversicherungsträgern bezeichnetes Krankenhaus.

Bei leichten Verletzungen kann es ausreichend sein, die/den Verletzte(n) mit dem Taxi zur/zum Ärztin/Arzt oder ins Krankenhaus zu bringen. Hierbei ist eine zuverlässige Person als Begleitung mitzuschicken. Die Nummer der **Taxizentrale** ist dem **örtlichen Telefonbuch** zu entnehmen. Die Taxikosten werden von der Unfallkasse Baden-Württemberg übernommen. Die Taxirechnung ist der Unfallanzeige beizufügen.

Die Entscheidung über die **Art des Transports** von Verletzten ist insbesondere abhängig von Art, Umfang und Schwere der Verletzung, der Gehfähigkeit der/des Verletzten sowie der Länge der Beförderungsstrecke. Bestehen Zweifel bei der Auswahl des geeigneten Transportmittels, ist eine sachkundige Entscheidung (z. B. durch Ärztin/Arzt, Rettungsdienst) herbeizuführen.

Für den sachkundigen Transport stehen die Einrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes zur Verfügung. Wird der Transport durch den öffentlichen Rettungsdienst durchgeführt, so trifft dieser alle weiteren Entscheidungen.

Bei Unfällen von Minderjährigen werden die **Erziehungsberechtigten informiert, bei Inanspruchnahme ärztlicher Behandlung** muss die Information umgehend erfolgen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[Taxi-Fahrauftrag \(Vordrucke\)](#)

Quellen

§ 24 (3,4) UVV GUV-V A1

Links

Anschriften von Durchgangsärzten (Rubrik: Service/Datenbank)
www.lvbg.de

Anschriften von berufsgenossenschaftl. Kliniken (Rubrik: Standorte)
www.bg-kliniken.de

www.uk-bw.de
UK-Regelwerk
regelwerk.unfallkassen.de
Staatliche Regelwerke
www.gesetze-im-internet.de



ZURÜCK

A 3.4 Erste Hilfe

Ist ein gekennzeichnetes Sanitätszimmer oder eine vergleichbare Einrichtung vorhanden?

Beispiel



Erläuterung

In allen Schulen muss mindestens ein Raum vorhanden sein, in dem verletzte Schülerinnen und Schüler betreut und versorgt werden können (z. B. Sanitätszimmer, Krankenzimmer, Schularztzimmer).

Die Räumlichkeit sollte ebenerdig, in zentraler Lage des Schulgebäudes liegen, **für die Rettungsdienste gut erreichbar und gekennzeichnet** (weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünen Grund) sein.

Weitere Sanitätszimmer sollten sich in Sporthallen/Sportstätten sowie in berufsbildenden Schulen im Bereich der Werkstätten befinden und für die Rettungsdienste gut und schnell erreichbar sein.

Besonders bei ausgedehnten Schulkomplexen kann es empfehlenswert und zweckmäßig sein, der Rettungsleitstelle einen Lageplan mit Kennzeichnung entsprechenden Räumlichkeiten zuzustellen.

Bei großen oder weit verzweigten Schulkomplexen ist es hilfreich, wenn der Rettungsdienst nach Alarmierung zum Sanitätszimmer gebracht bzw. eingewiesen wird.

Hierzu sollte die Schulleitung bzw. die verantwortliche Lehrkraft im Bereich der Zufahrt(en) eingewiesene Lehrkräfte oder zuverlässige Schülerinnen oder Schüler postieren.

Entsprechende organisatorische Regelungen sind von der Schulleitung zu treffen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[GUV-SI 8065 Erste Hilfe in Schulen \(Abs. 2.2\)](#)

[GUV-I 8577 Aufkleber "Erste Hilfe"](#)

Quellen

§ 25 UVV GUV-V A1

GUV-SI 8065

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk

publikationen.dguv.de

Staatliche Regelwerke

www.gesetze-im-internet.de



ZURÜCK

A 3.5 Erste Hilfe

Ist im Sanitätszimmer eine Krankenliege oder eine Krankentrage vorhanden?

Beispiel



Erläuterung

In allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen muss **mindestens eine geeignete Liegemöglichkeit** oder ein geeigneter Raum mit Liegemöglichkeit zur Erstversorgung von Verletzten vorhanden sein.

Dementsprechend muss das Sanitätszimmer mit einer Krankenliege oder einer Krankentrage ausgerüstet sein. Für die Bereitstellung ist der Sachkostenträger zuständig. Die Schulleitung hat mit dem Sachkostenträger entsprechende Regelungen zu treffen.

Eine rechtsverbindliche Norm über die Beschaffenheit einer **Krankenliege** gibt es zur Zeit nicht. Bei der Beschaffung einer Liege sollte auf eine **stabile und belastbare Bauweise** geachtet werden. Weiter sollte darauf geachtet werden, dass Kopf- und/oder Fußteil unabhängig voneinander in der Höhe verstellbar sind, um die fachgerechte Lagerung der/des Verletzten (z. B. bei Schocklagerung) sicherzustellen.

Rettungstransportmittel, z. B. Krankentragen, dienen dem sachkundigen, schonenden Transport Verletzter vom Ort des Geschehens zur weiteren Versorgung.

In Schulen, in denen der öffentliche Rettungsdienst, der im Rettungsfahrzeug eine Krankentrage mitführt, in jedem Fall ungehindert seine Aufgaben am Notfallort durchführen kann, erübrigt es sich, eigene Rettungstransportmittel vorzuhalten.

Die Beschaffenheit von **Krankentragen** ist in **DIN 13 024**, Teil 1 oder Teil 2 verbindlich geregelt.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[GUV-SI 8065 Erste Hilfe in Schulen \(Abs. 2.2\)](#)

Quellen

§ 25 UVV GUV-V A1

GUV-SI 8065

DIN 13 024, Teil 1 und 2

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
publikationen.dguv.de

Staatliche Regelwerke
www.gesetze-im-internet.de



ZURÜCK

A 3.6 Erste Hilfe

Ist ein Handwaschbecken mit Wasseranschluss, Seifenspender und Einmalhandtüchern vorhanden?

Beispiel



Erläuterung

Das Sanitätszimmer sollte mit einem **Waschbecken mit fließend Wasser**, **Seifenspender** und **Einmalhandtüchern** ausgestattet sein.

Empfehlenswert ist weiter, einen Abfallbehälter mit Deckel vorzusehen, in dem z. B. verbrauchtes Verbandmaterial ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

Vorgaben für die Ausstattung von Sanitätsräumen finden sich in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR).

Hierin ist u.a. auch die Bereitstellung von geeigneten Einmal-Handtücher festgelegt.

Entsprechend dieser Festlegung können in Sanitätszimmern sowohl Handtuchspender mit Papierhandtüchern als auch auch Textilhandtuchautomaten vorgesehen werden.

Aus Gründen der flexibleren Handhabung und Nutzung wird in Sanitätszimmern mehrheitlich auf Papierhandtücher zurückgegriffen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[GUV-SI 8065 Erste Hilfe in Schulen \(Abs. 2.2\)](#)

Quellen

§ 25 UVV GUV-V A1

GUV-SI 8065

ArbStättV

ASR

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk

regelwerk.unfallkassen.de

Staatliche Regelwerke

www.gesetze-im-internet.de



ZURÜCK

A 3.7 Erste Hilfe

Ist im Sanitätszimmer mindestens ein kleiner Verbandkasten Typ C (DIN 13 157) vorhanden und gekennzeichnet?

Beispiel



Erläuterung

Im Sanitätszimmer muss mindestens ein kleiner Verbandkasten nach DIN 13 157 Typ C bereitgehalten werden.

Zusätzliches Erste-Hilfe-Material kann beispielsweise in einem Schrank aufbewahrt werden.

Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräten, Rettungsmitteln sind deutlich erkennbar und dauerhaft durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünem Grund mit weißer Umrandung zu kennzeichnen (siehe Arbeitshilfen: GUV-I 8577 - Aufkleber).



Schulen können bei der Unfallkasse Baden-Württemberg entsprechende Aufkleber "Erste Hilfe" unter der Bestell-Nr. GUV-I 8577 über das Internet www.uk-bw.de kostenlos beziehen.

Erste-Hilfe-Material muss nach Verbrauch ergänzt werden (siehe auch A 3.10)

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[GUV-I 8577 Aufkleber "Erste Hilfe"](#)
[GUV-SI 8065 Erste Hilfe in Schulen \(Abs. 2.3 und 2.4\)](#)

Quellen

§ 24 UVV GUV-V A1
GUV-SI 8065

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
regelwerk.unfallkassen.de

Staatliche Regelwerke
www.gesetze-im-internet.de



ZURÜCK

A 3.8 Erste Hilfe

Sind zusätzliche kleine Verbandkästen Typ C (DIN 13 157) in Fachräumen und Sportstätten vorhanden und gekennzeichnet?

Beispiel



Erläuterung

Weitere kleine Verbandkästen Typ C (DIN 13 157) müssen, je nach Größe der Schule, vor allem in Bereichen mit erhöhter Gefährdung der Schülerinnen und Schüler (z. B. **in Sporthallen, naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen, Werkräumen, Lehrküchen, Werkstätten oder Laboratorien**) vorhanden sein.

Aufgrund der großen Zahl von Nutzern und des in der Regel hohen Verbrauchs von Erste-Hilfe-Material in Sporthallen kann es empfehlenswert sein, in diesen Einrichtungen einen so genannten **großen Verbandkasten Typ E (DIN 13 169)** bereitzustellen.

Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, einen abnehmbaren Verbandkasten vorzusehen.

In Sporthallen und auf Sportplätzen sollten **zusätzlich Kältepackungen** zur Versorgung stumpfer Verletzungen (z. B. Prellungen, Zerrungen) vorhanden sein.

Bei Wanderungen, Exkursionen, Studienfahrten, Wintersportveranstaltungen, Sportveranstaltungen außerhalb der Sporthalle usw. muss Erste-Hilfe-Material mitgenommen werden. Hierfür ist die Beschaffung eines **Erste-Hilfe-Rucksacks** oder einer **Bereitschaftstasche** (wie im Sanitätsdienst verwendet) empfehlenswert.

Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie **Aufbewahrungsorte** von Erste-Hilfe-Material **sind deutlich erkennbar und dauerhaft** durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünen Grund mit weißer Umrandung **zu kennzeichnen (siehe Arbeitshilfen: GUV-I 8577 - Aufkleber)**.

Schulen können bei der Unfallkasse Baden-Württemberg entsprechende Aufkleber "Erste Hilfe" unter der Bestell-Nr. GUV-I 8577 über das Internet www.uk-bw.de kostenlos beziehen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[GUV-SI 8065 Erste Hilfe in Schulen \(Abs. 2.3 und 2.4\)](#)

[GUV-I 512 Erste-Hilfe-Material](#)

[GUV-I 8577 Aufkleber "Erste Hilfe"](#)

Quellen

§ 24 UVV GUV-V A1

GUV-SI 8065

ASR 39/1,3

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk

publikationen.dguv.de

Staatliche Regelwerke

www.gesetze-im-internet.de



ZURÜCK

A 3.9 Erste Hilfe

Ist der Verbandkasten jederzeit und schnell erreichbar?

Beispiel



Bilder: Verbandkasten in Sporthalle, Werkstätten, Labor

Erläuterung

Entscheidend für die jederzeit schnelle Erreichbarkeit und Nutzung des Erste-Hilfe-Materials **ist der richtig gewählte Aufbewahrungsort des Verbandkastens** einschließlich des erforderlichen Verbandmaterials.

Die Aufbewahrungsorte von Verbandkästen **richten sich nach den Unfallschwerpunkten, der Art, Größe und baulichen Gestaltung der Schule** (z. B. Ausdehnung, Räumlichkeiten, vorhandene Betriebsarten: Laboratorien, Werkstätten, Verteilung der Arbeitsplätze etc.) **und nach den zur Gewährleistung einer wirksamen Ersten Hilfe getroffenen organisatorischen Regelungen.**

Das erforderliche **Erste-Hilfe-Material muss**

- **jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich sein,**
- **in geeigneten Behältnissen, geschützt gegen schädliche Einflüsse** (Verunreinigung, Nässe und extreme Temperaturen), aufbewahrt werden,
- **in ausreichender Menge** bereitgehalten
- und **rechtzeitig ergänzt und erneuert** werden.

Empfehlungen für Aufbewahrungsorte:

- **grundsätzlich im Sanitätszimmer**
- in reinen Grundschulen **zusätzlich** im Sekretariat oder Lehrerzimmer
- in größeren, weitläufigen Schulen **zusätzlich** in Fachräumen und Sporthallen
- in Berufsschulen **zusätzlich** in Werkstätten oder Werkstattkomplexen, in Fachbereichen, Laboratorien und Sporthallen

Um die schnelle Erreichbarkeit von Erste-Hilfe-Materialien zu gewährleisten, sind **Aufbewahrungsorte deutlich erkennbar und dauerhaft** durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünen Grund mit weißer Umrandung **zu kennzeichnen** (siehe Arbeitshilfen: GUV-I 8577 - Aufkleber).

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[GUV-SI 8065 Erste Hilfe in Schulen](#)
(Abs. 2.3 und 2.4)

[GUV-I 509 Erste Hilfe im Betrieb](#)
[GUV-I 8577 Aufkleber "Erste Hilfe"](#)

Quellen

§ 25 UVV GUV-V A1
GUV-SI 8065
GUV-I 509

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
publikationen.dguv.de

Staatliche Regelwerke
www.gesetze-im-internet.de



ZURÜCK

A 3.10 Erste Hilfe

Ist Erste-Hilfe-Material vollständig vorhanden?

Beispiel



Bild mit Verbandkasten und Verbandmaterial

Erläuterung

Wirksame Erste Hilfe kann nur geleistet werden, wenn **das notwendige Erste-Hilfe-Material jederzeit vollständig vorhanden ist**. Für die **Bereitstellung** des erforderlichen Erste-Hilfe-Materials ist der **Sachkostenträger der Schule verantwortlich**.

Die Schulleitung hat gegebenenfalls dem Sachkostenträger **den vorhandenen Bedarf rechtzeitig mitzuteilen und zu überprüfen**, ob das erforderliche Verbandmaterial vollständig bereitgestellt wird. Im Einzelfall (z. B. bei entsprechender Budgetierung) kann auf Absprache die Beschaffung des Verbandmaterials direkt über die Schule erfolgen.

Die Menge und die Art des erforderlichen Erste-Hilfe-Materials für die Schule ist u.a. abhängig von der Anzahl und Beschaffenheit der vorhandenen Verbandkästen. **Der Inhalt des jeweiligen Verbandkastens ist durch Normen festgelegt** (vgl. hierzu Arbeitshilfe GUV-I 512).

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[GUV-I 509 Erste Hilfe im Betrieb](#)

Quellen

§ 25 UVV GUV-V A1
GUV-SI 8065
GUV-I 509

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
publikationen.dguv.de

Staatliche Regelwerke
www.gesetze-im-internet.de



ZURÜCK

A 3.11 Erste Hilfe

Werden die Verbandkästen und das Verbandmaterial regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendungsfristen überprüft und ergänzt?

Beispiel



Erläuterung

Die Schulleitung hat durch organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass erforderliches Verbandmaterial in der Schule jederzeit vorhanden ist.

Aus diesem Grunde sollte die Schulleitung eine oder mehrere **zuverlässige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter** der Einrichtung (Ersthelferin oder Ersthelfer, Schulsekretärin) **benennen, die** dafür verantwortlich sind, die **Verbandkästen und das Verbandmaterial regelmäßig auf Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.**

Weiter ist das **Ablaufdatum der Erste-Hilfe-Materialien zu kontrollieren. Abgelaufene Materialien sind zu ersetzen.**

Rechtsgrundlage hierfür ist das Medizinproduktegesetz. Dieses fordert eine CE-Kennzeichnung des Verbandmaterials. Sofern ein Verfalldatum auf der Verpackung angegeben ist, verbietet das Medizinproduktegesetz unter Androhung eines Bußgeldes die weitere Anwendung nach Ablauf des Verfallsdatums.

Das Verbandmaterial ist weiter bei Verschmutzung oder Beschädigung auszutauschen. Bei sauberer und trockener Lagerung ist das Verbandmaterial - ausgenommen Pflastermaterial - lange Zeit einsatzfähig.

Zur Erleichterung der Kontrolle ist **in jedem Verbandkasten eine Stückliste** des erforderlichen Inhalts nach gültiger Norm enthalten.

Entsprechende Informationen sind beim zuständigen Unfallversicherungsträger kostenlos erhältlich bzw. über das Internet abzurufen (vgl. Handlungshilfe: GUV-I 512) .

Für die Beschaffung und Bereitstellung des erforderlichen Erste-Hilfe-Materials ist der **zuständige Sachkostenträger verantwortlich. Die Schulleitung hat** mit dem Sachkostenträger **entsprechende Regelungen zu treffen.** Im Einzelfall kann auf Absprache die Beschaffung des Verbandmaterials direkt über die Schule erfolgen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[GUV-I 509 Erste Hilfe im Betrieb](#)

Quellen

§ 25 UVV GUV-V A1

GUV-SI 8065

GUV-I 509

Medizinproduktegesetz

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk

publikationen.dguv.de

Staatliche Regelwerke

www.gesetze-im-internet.de



ZURÜCK

A 3.12 Erste Hilfe

Ist sichergestellt, dass sich im Verbandkasten keine Medikamente, Salben, Kältesprays o.ä. befinden?

Beispiel



Erläuterung

Im Verbandkasten dürfen **nur Materialien enthalten sein, die nach Normung zur Ersten-Hilfe-Leistung zugelassen sind!**

Medikamente dürfen ausschließlich von Ärztinnen/Ärzten oder von besonders ärztlich eingewiesenem Personal angewandt werden.

Medikamente (z. B. Kopfschmerztabletten o.ä.), Salben (z. B. Brandsalben), Kältesprays, Desinfektionsmittel sind in der Ersten Hilfe untersagt!

Die Verwendung von Schmerzmitteln kann die Schmerzursache verschleiern und so eine Diagnose durch die/den Ärztin/Arzt unmöglich machen.

Der Einsatz von ungeeigneten Desinfektionsmitteln kann zu schwerwiegenden allergischen Reaktionen führen.

Zusätzliches Erste-Hilfe-Material über den Inhalt der Verbandkästen hinaus, kann **aufgrund betriebsbedingter Gefährdungen** (z. B. Augendusche in Laboratorien nach GUV-R 120) oder **infolge betriebsärztlicher Entscheidung** notwendig sein (vgl. hierzu auch Punkt 3.13).

Unter Umständen können in Berufsschulen bei betriebsspezifischen Gefahren, z. B. im Hinblick auf das Einwirken von Gefahrstoffen, geeignete Medikamente wie Antidote (Gegenmittel) und weitere medizinische Geräte, wie Sauerstoffgeräte, automatisierte externe Defibrillatoren (AED), zum Erste-Hilfe-Material gehören.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Quellen

GUV-SI 8065

GUV-I 512

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk

regelwerk.unfallkassen.de

Staatliche Regelwerke

www.gesetze-im-internet.de



ZURÜCK

A 3.13 Erste Hilfe

Sind Anleitungen für eine wirksame Erste Hilfe vorhanden und griffbereit?

Beispiel



Erläuterung

Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass durch Aushänge oder in anderer geeigneter schriftlicher Form **Hinweise über eine wirksame Erste Hilfe** gegeben werden. Diese Hinweise sind aktuell zu halten.

Jedem Verbandkasten muss eine Anleitung zur Ersten Hilfe beigefügt sein.

Es wird empfohlen, über eine der Hilfsorganisationen aktuelle Handlungshilfen zu besorgen und die Verbandkästen damit zu bestücken.

Kontaktadressen sind unter Rubrik **Links** angegeben.

Als schriftliche Hinweise stehen weiter Aushänge und Informationsbroschüren des Unfallversicherungsträgers zur Verfügung (vgl. hierzu die Rubrik **Arbeitshilfen**).

Bei Einsatz von Gefahrstoffen im naturwissenschaftlichen Unterricht und im Werkstattunterricht sind die entsprechenden **Gefahrstoffdatenblätter** vorzuhalten sowie die erforderlichen **Betriebsanweisungen** auszuhängen. Diese **enthalten für den jeweiligen Gefahrstoff** die entsprechenden **Anleitungen für eine wirksame Erste Hilfe**.

Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sind im Zusammenhang mit dem Umgang mit Gefahrstoffen insbesondere über das richtige Verhalten bei Notfällen zu unterweisen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[GUV-I 503 Anleitung zur Ersten Hilfe](#)

[GUV-I 510-1 Anleitung zur Ersten Hilfe \(Aushang DIN A 2\)](#)

[GUV-SI 8453 Erste Hilfe bei Kinderunfällen](#)

[Muster Betriebsanweisungen](#)

Quellen

§ 24 UVV GUV-V A1

GUV-SI 8065

Links

www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=0.7.47

www.bgs-aelrd.de

www.bageh.org

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk

publikationen.dguv.de

Staatliche Regelwerke

www.gesetze-im-internet.de



ZURÜCK

A 3.14 Erste Hilfe

Ist in Räumen und Einrichtungen mit besonderen Gefährdungen zusätzlich zum Erste-Hilfe-Material entsprechendes Rettungsgerät vorhanden?

Beispiel



Erläuterung

Die Schulleitung hat durch Absprache mit dem Sachkostenträger dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der schulischen Verhältnisse Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereit gehalten werden.

In Räumen oder Einrichtungen der Schule, in denen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder sonstige Beschäftigte **besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind** (z. B. naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Werkstätten, Schulküchen, Schwimmbäder), **müssen zusätzlich** zu dem bereits genannten Erste-Hilfe-Material **geeignete Rettungsgeräte vorhanden sein**.

Beispiele für zusätzliche Rettungsgeräte:

- in Schulküchen und Laboratorien: **Löschdecken**,
- in Laboratorien: **Handbrause, Augendusche, Notdusche**,
- in Schwimmbädern: **Rettungsstangen, Rettungsringe**.

Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass das erforderliche Personal (z. B. Ersthelfer/-innen, Fachbereichsleiter/-innen, Fachlehrer/-innen oder vergleichbar ausgebildete Personen in der Bildungseinrichtung) in der Handhabung von Rettungsgeräten und Rettungstransportmitteln unterwiesen sind.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Quellen

§ 25 UVV GUV-V A1
GUV-SI 8065

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
publikationen.dguv.de

Staatliche Regelwerke
www.gesetze-im-internet.de



ZURÜCK

A 3.15 Erste Hilfe

Wird ein Verbandbuch zur Erfassung solcher Unfälle geführt, bei denen kein Arztbesuch erforderlich ist bzw. keine Unfallmeldung ausgefüllt wird?

Beispiel



**Bei Erster-Hilfe-Leistung
Dokumentation erforderlich
(z.B. im Verbandbuch)
als Nachweis eines
Versicherungsanspruchs**



Erläuterung

Unfälle in der Schule müssen grundsätzlich dokumentiert werden.

Bei allen **Unfällen, bei denen ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird**, ist eine **Unfallmeldung an die Unfallkasse Baden-Württemberg zu senden** (Anmerkung: Dies gilt für Unfälle von angestellten Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern des Landes Baden-Württemberg. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt die Meldung auf dem Dienstweg an die Abteilung Schule und Bildung im jeweils zuständigen Regierungspräsidium). Ein zusätzlicher Eintrag ins Verbandbuch ist nicht erforderlich.

Für die Unfallmeldung und Dokumentation ist die Schulleitung verantwortlich.

Alle anderen Unfälle in der Schule, z. B. Verletzungen, die von Ersthelferinnen und Ersthelfern der Schule versorgt werden und bei denen keine ärztliche Versorgung erforderlich ist, **müssen im Verbandbuch vermerkt werden**.

Mit diesem Eintrag kann bei Spätfolgen eines nicht durch Unfallanzeige angezeigten Unfalls der schulische Zusammenhang nachgewiesen werden. Außerdem wird im Verbandbuch dokumentiert, dass die Schulleitung bzw. die Lehrerinnen und Lehrer ihrer Verpflichtung zu Erster Hilfe nachgekommen sind. Aus Gründen der Praktikabilität wird empfohlen, jedem Verbandkasten auch ein Verbandbuch beizufügen und auf die Dokumentationspflicht hinzuweisen.

Verbandbücher sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg unter der Bestellnummer GUV-I 511-1 kostenlos zu erhalten.

Die Aufzeichnungen im Verbandbuch müssen fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten: Zeit, Ort (Gebäudeteil), Hergang des Unfalls, Unfallfolgen, Zeitpunkt und Art der Erste-Hilfe-Maßnahmen, Namen der/des Verletzten, Namen der Zeugen, Namen der Personen, die Erste Hilfe leisteten.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[GUV-I 511-1 Verbandbuch](#)

[GUV-I 8580 Aufkleber "Erste-Hilfe-Schränke"](#)

Quellen

§ 24 UVV GUV-V A1

GUV-SI 8065

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk

publikationen.dguv.de

Staatliche Regelwerke

www.gesetze-im-internet.de



ZURÜCK

A 3.16 Erste Hilfe

Werden meldepflichtige Unfälle von Versicherten mittels Unfallmeldung fristgemäß angezeigt und werden die Unfälle schulintern erfasst und ausgewertet?

Beispiel



Erläuterung

Meldepflichtige Unfälle sind alle Unfälle, bei denen ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird.

Die Unfallanzeige ist mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck innerhalb von 3 Tagen an die Unfallkasse Baden-Württemberg zu melden. (Anmerkung: Dies gilt für angestellte Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler des Landes Baden-Württemberg. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt die Meldung auf dem Dienstweg an die Abteilung Schule und Bildung im jeweils zuständigen Regierungspräsidium).

Tödliche Unfälle, Massenunfälle mit mehr als drei Personen sind umgehend telefonisch, und/oder per Fax bzw. Email zu melden.

Bei schweren Schulunfällen während außerunterrichtlicher Veranstaltungen o.ä. ist umgehend die Schulleitung zu informieren. Diese veranlasst das weitere Vorgehen, z. B. die fristgerechte Meldung des Unfalls (Meldefristen vgl. oben) oder die Absprache zwecks Kostenübernahme durch den Unfallversicherungsträger. Bei leichten Schulunfällen während außerunterrichtlicher Veranstaltungen kann die Meldung nach Ende der Veranstaltung erfolgen.

Vordruck für Unfallmeldungen für angestellte Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler sind auf der Homepage der Unfallkasse Baden-Württemberg **zum Herunterladen** eingestellt.

Die lückenlose Aufzeichnung der Erste-Hilfe-Leistungen liefert wichtige Grundlagen für die Planung und Organisation der Ersten Hilfe und des einrichtungsspezifischen Rettungswesens. Sie dient auch als Informationsquelle, um schulinterne Unfallschwerpunkte oder Gefährdungspotentiale zu ermitteln. **Eine schulinterne Auswertung der erfassten und dokumentierten Schulunfälle ist am Ende jedes Schuljahres vorzunehmen. Verantwortlich hierfür ist die Schulleitung.** Aufgrund des Tätigkeitsfeldes und der speziellen Qualifikation wird empfohlen, die sicherheitsbeauftragten Lehrkräfte und/oder Ersthelferinnen und Ersthelfer hinzuzuziehen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[Formulare für Unfallanzeigen](#)

Quellen

§ 24 UVV GUV-V A1

GUV-SI 8065

VwV "Gesetzliche Schüler-Unfallversicherung, Unfallversicherung und Gesundheitsschutz" K.u.U. Nr. 14 vom 17. Juli 2006

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk

publikationen.dguv.de

Staatliche Regelwerke

www.gesetze-im-internet.de



ZURÜCK

A 3.17 Erste Hilfe

Sind Ersthelferinnen und Ersthelfer in ausreichender Zahl vorhanden und schriftlich benannt?

Beispiel



Erläuterung

Grundsätzlich besteht für jede Lehrkraft im Rahmen der Aufsichts- und Fürsorgepflicht **die gesetzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung** gegenüber verletzten Kolleginnen und Kollegen sowie gegenüber verletzten Schülerinnen und Schülern. Unterlassene Hilfeleistungen wird strafrechtlich verfolgt und geahndet (vgl. Strafgesetzbuch § 323c). Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Lehrkraft über eine Ausbildung als Ersthelferin oder Ersthelfer verfügt.

Um eine **fachkundige Hilfeleistung in der Schule** zu gewährleisten, wurde zwischen dem Kultusministerium und der Unfallasse Baden-Württemberg vereinbart, eine ausreichende Anzahl von Ersthelferinnen und Ersthelfern zu bestellen.

Dementsprechend **müssen an allgemein bildenden und kaufmännischen Schulen 5 % der Lehrkräfte zu Ersthelferinnen oder Ersthelfern ausgebildet werden.**

An gewerblichen, haus- und landwirtschaftlichen Schulen sind 10 % der Lehrkräfte als Ersthelferinnen und Ersthelfer auszubilden.

An kleinen Schulen müssen mindestens zwei Lehrkräfte vorhanden sein, die eine aktuelle Ausbildung als Ersthelferin oder Ersthelfer vorweisen können.

Soweit sich nicht genügend Beschäftigte freiwillig melden, kann die Schulleitung von ihrem Recht Gebrauch machen, einzelne Beschäftigte auszuwählen.

Die **Ersthelferinnen und Ersthelfer sind** nach Abschluss ihrer Ausbildung **durch die Schulleitung schriftlich zu bestellen**. Die Bestellung von Lehrkräften zu Ersthelferinnen und Ersthelfern ist unabhängig davon vorzunehmen, ob in der Schule ein Schulsanitätsdienst vorhanden oder die Sekretariatskräfte oder der/die Hausmeister/-in in Erster Hilfe ausgebildet sind. Personen mit höher qualifizierter Ausbildung in Erster Hilfe, z. B. Personen mit sanitäts- oder rettungsdienstlicher Ausbildung oder Berufe des Gesundheitsdienstes, können von der Schulleitung benannt werden. Die Schulleitung hat sicherzustellen, dass auch bei personellen Veränderungen eine ausreichende Anzahl von Ersthelferinnen und Ersthelfern zur Verfügung steht.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[Bestellungsformular](#)

[GUV-I 509 Erste Hilfe im Betrieb](#)

[GUV-I 8592 Ersthelfer](#)

Quellen

§ 26 UVV GUV-V A1 und Anlage 3

§ 10 ArbSchG

VwV "Gesetzliche Schüler-Unfallversicherung, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz" K.u.U. Nr. 14 vom 17. Juli 2006

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk

publikationen.dguv.de

Staatliche Regelwerke

www.gesetze-im-internet.de



ZURÜCK

A 3.18 Erste Hilfe

Sind Ersthelferinnen und Ersthelfer den Kollegen/-innen bekannt und jederzeit erreichbar?

Beispiel



	Klasse 4a	Telefon 3781
er	Klasse 6c	Telefon 3782
i	Klasse 8b	Telefon 3783
r	Klasse 9c	Telefon 3784
	Klasse 9b	Telefon 3785

Telefon 3780

Telefon 3703

Erläuterung

Eine fachkundige und wirksame Erste Hilfe an Schulen kann nur geleistet werden, wenn die vorhandenen und ausgebildeten Ersthelferinnen und Ersthelfer jeder Kollegin und jedem Kollegen bekannt sind. Nur so ist eine zeitnahe Erstversorgung verletzter Personen zu gewährleisten.

Die Schulleitung hat eine entsprechende Mitteilung an das Kollegium vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Darüber hinaus sollte auch das nichtpädagogische Personal (Sekretariatskräfte, Hausmeister/-in etc.) über vorhandene Ersthelferinnen und Ersthelfer informiert werden.

Neben der **mündlichen Bekanntgabe**, beispielsweise im Rahmen einer Gesamtlehrerkonferenz, ist ein **Aushang an zentraler Stelle** ("Schwarzes Brett", Lehrerzimmer, Foyer o. ä.) und **in jedem Klassenzimmer**, je nach örtlichen Gegebenheiten auch in der Sporthalle oder im Schwimmbad, **empfehlenswert**.

Der Aushang sollte Hinweise über die Namen der Ersthelferinnen und Ersthelfer, deren zeitliche Verfügbarkeit, telefonische Erreichbarkeit oder sonstige Alarmierungsmöglichkeit (z. B. über das Sekretariat und/oder durch Lautsprecherdurchsage) enthalten.

Bei personellen oder organisatorischen Veränderungen muss der Aushang aktualisiert werden.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Quellen

GUV-SI 8065

VwV "Gesetzliche Schüler-Unfallversicherung, Unfallversicherung und Gesundheitsschutz"
K.u.U. Nr. 14 vom 17. Juli 2006

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
publikationen.dguv.de

Staatliche Regelwerke
www.gesetze-im-internet.de



ZURÜCK

A 3.19 Erste Hilfe

Werden die Ersthelferinnen und Ersthelfer ausgebildet bzw. in angemessenen Zeiträumen fortgebildet?

Beispiel



Erläuterung

Die Aus- und Fortbildung für Ersthelferinnen und Ersthelfer wird von den ermächtigten Stellen bzw. Erste-Hilfe-Organisationen angeboten (vgl. hierzu GUV-V A 1, Anhang 3 und Links). Unter anderem sind dies: das Deutsche Rote Kreuz, die Malteser, die Johanniter, der Arbeiter-Samariter-Bund und die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft.

Die **Kosten der Aus- und Fortbildung** im Rahmen der zwischen dem Kultusministerium und der Unfallkasse Baden-Württemberg vereinbarten Regelungen **übernimmt die Unfallkasse Baden-Württemberg**. Die Abwicklung erfolgt über ein **Gutscheinverfahren**.

Erforderliche Erste-Hilfe-Gutscheine für Lehrkräfte von beruflichen Schulen und Gymnasien können von der Schulleitung über die Abteilung Schule und Bildung des zuständigen Regierungspräsidiums beantragt werden.

Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen beantragen über die Schulleitung entsprechende Gutscheine bei der für die Schulen zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde.

Die **Grundausbildung** von Ersthelfern dauert **9 Unterrichtseinheiten** à 45 Minuten. Ausgebildete Ersthelferinnen und Ersthelfer müssen **im Abstand von zwei Jahren** an einem **Erste-Hilfe-Training** teilnehmen, Dauer: 9 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.

Organisatorischer Tipp:

Schulleitungen eines Standortes sollten frühzeitig den jeweiligen Bedarf an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Ersten Hilfe abklären. Sofern entsprechender Fortbildungsbedarf (Gruppengröße in der Regel zwischen 10 und 15 Personen) am Standort vorhanden ist, bieten die Erste-Hilfe-Organisationen vierlerorts entsprechende Kurse speziell für die Zielgruppe Lehrkräfte/Schülerinnen/Schüler an. Hierdurch kann eine zielgruppenspezifische Aus- und Fortbildung gewährleistet werden.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[GUV-V A1, Anlage 3](#)

Quellen

§ 27 UVV GUV-V A1

GUV-SI 8065

§ 26 GUV-V A1 und Anlage 3

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk

[publikationen.dguv.de](#)

Staatliche Regelwerke

www.gesetze-im-internet.de



ZURÜCK

zu A 3.3 Erste Hilfe

Ist sichergestellt, dass erforderliche ärztliche Hilfe veranlasst wird und Verletzte sachkundig transportiert werden?



Taxi-Fahrauftrag Vordrucke

Taxi-Fahrauftrag für die Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg (Word)

Taxi-Fahrauftrag für die Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen (Word)

Kostenzusage (Word)

The image shows two overlapping document templates from the 'Unfallkasse Baden-Württemberg'. The left document is titled 'Damit für Sie Einhalt in der Kostenfrage besteht - Information für das Taxiunternehmen - Kostenzusage'. The right document is titled 'Taxi Fahrauftrag und Rechnung' and contains fields for school name, address, and contact information.

zu A 3.13 Erste Hilfe

Sind Anleitungen für eine wirksame Erste Hilfe vorhanden und griffbereit?

Muster-Betriebsanweisungen

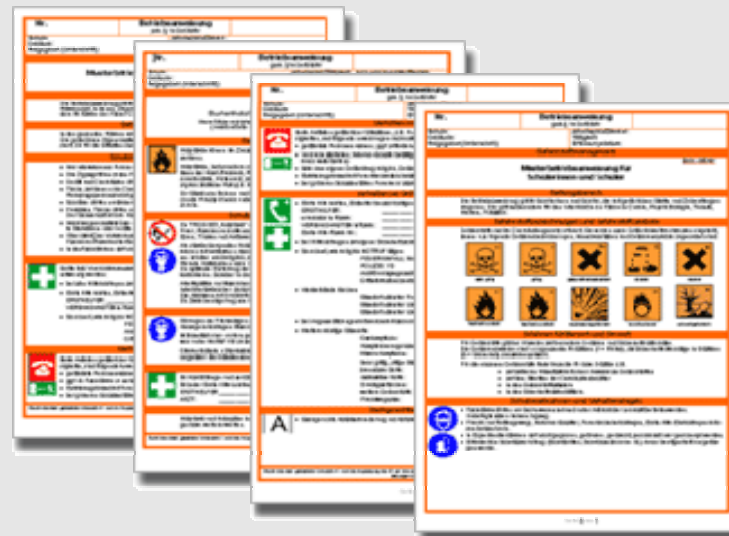
Hausmeister und Reinigungskräfte (Word)

Holzstaub (Word)

Lehrkräfte (Word)

Schülerinnen und Schüler (Word)

Verhalten bei Unfällen (Word)



ZURÜCK

zu A 3.16 Erste Hilfe

Werden meldepflichtige Unfälle von Versicherten mittels Unfallmeldung fristgemäß angezeigt und werden die Unfälle schulintern erfasst und ausgewertet?

[Unfallanzeigen](#)

[Unfallanzeige Beschäftigte für die Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg \(Word\)](#)

[Unfallanzeige Beschäftigte für die Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen \(Word\)](#)

[Unfallanzeige Schüler für die Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg \(Word\)](#)

[Unfallanzeige Schüler für die Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen \(Word\)](#)

